

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/1/17 3Ob552/78, 3Ob528/843Ob529/84, 6Ob281/02w, 4Ob219/09y, 2Ob202/15t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.01.1979

Norm

ABGB §943

ABGB §1405

BGB §518

NZwG §1 Abs1 litd

Rechtssatz

Bei einer Schenkung durch Erfüllungsübernahme kann in der bloßen Interzession (durch Übernahme einer Haftung als Bürge und Zahler) noch kein der Übergabe der geschenkten Sache (Forderungsbetrag) an den Beschenkten gleichkommender Akt erblickt werden; um diese Rechtswirkungen herzustellen, bedürfte es vielmehr einer privativen Schuldübernahme, also einer Befreiung des Beschenkten von seiner weiteren Haftung gegenüber dem Gläubiger. Bei bloßer Erfüllungsübernahme kann somit erst in der vom Erfüllungsübernehmer tatsächlich geleisteten Darlehensrückzahlung die "wirkliche Übergabe" des Geschenkten (Darlehensvaluta) erblickt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 552/78

Entscheidungstext OGH 17.01.1979 3 Ob 552/78

Veröff: SZ 52/10

- 3 Ob 528/84

Entscheidungstext OGH 07.11.1984 3 Ob 528/84

Zweiter Rechtsgang zu 3 Ob 552/78

- 6 Ob 281/02w

Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 281/02w

Auch

- 4 Ob 219/09y

Entscheidungstext OGH 19.01.2010 4 Ob 219/09y

Vgl auch

- 2 Ob 202/15t

Entscheidungstext OGH 31.08.2016 2 Ob 202/15t

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0018943

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at